
S 14 RJ 222/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 RJ 222/00
Datum	22.02.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 109/01
Datum	12.06.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 22. Februar 2001 wird als unzulÄssig verworfen.

GrÄnde:

I.

Die Beteiligten streiten Äber die BerÄcksichtigung von Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Durch Urteil vom 22. Februar 2001 hat das Sozialgericht Leipzig die Klage der KlÄgerin abgewiesen. Dieses Urteil ist der KlÄgerin unter dem 27. Februar 2001 als Einschreiben Äbersandt worden. Am 09. MÄrz 2001 hat sie es als Äbergabe-Einschreiben in Empfang genommen. Durch persÄnliche Vorsprache beim Sozialgericht Leipzig hat die KlÄgerin am 17. April 2001 Berufung zur Niederschrift des Urkundsbeamten der GeschÄftsstelle gegen das Urteil vom 22. Februar 2001 eingelegt.

Sie trÄgt vor, sie stamme aus Polen und beherrsche die deutsche Sprache lediglich mÄndlich.

Die KlÄgerin beantragt,

1. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand,
2. das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 22. Februar 2001 aufzuheben und die streitgegenständlichen Zeiten als Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen.

Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt.

II.

Die Berufung der KlÄgerin ist unzulässig.

Nach [Â§ 151 Absatz 1 SGG](#) ist die Berufung bei dem Landessozialgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Gemäß Absatz 2 Satz 1 dieser Vorschrift ist die Berufungsfrist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem Sozialgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird. Gemäß [Â§ 153 Absatz 1](#) in Verbindung mit [Â§ 64 Absatz 2 Satz 1 SGG](#) endet eine nach Monaten bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher nach Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.

Das Urteil vom 22. Februar 2001 ist der KlÄgerin am 09. März 2001 als Abgabebestätigung zugestellt worden. Die Berufung hätte also bis zum 09. April 2001 eingelegt werden müssen. Da dies nicht der Fall ist, ist sie verfristet.

Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand liegen nicht vor.

Nach [Â§ 153 Absatz 1](#) in Verbindung mit [Â§ 67 Absatz 1 SGG](#) ist auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten.

Der KlÄgerin ist allerdings ein Verschulden für die Verfristung ihrer Berufung anzulasten. Eine Wiedereinsetzung gegen die Verletzung der Berufungsfrist kommt nur dann in Betracht, wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, rechtzeitig Berufung einzulegen. Krankheit rechtfertigt eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur dann, wenn Willens- oder Handlungsunfähigkeit bestand und deshalb die Berufung nicht vom Beteiligten selbst eingelegt werden konnte. Bettlägerigkeit genügt im Allgemeinen nicht. Bei sprachunkundigen Ausländern ist regelmäßig ein Verschulden anzunehmen, sofern sie die Rechtsbehelfsbelehrung nicht beachten: Denn auch insoweit bestehen Sorgfaltspflichten. Wer ein Schriftstück erhält, dessen Rechtsmittelbelehrung er nicht versteht, jedoch ersehen kann, dass es sich um ein amtliches Schriftstück mit möglicherweise belastender Verfügung handelt, muss zumutbare Anstrengungen unternehmen, um sich innerhalb angemessener Frist Gewissheit über den Inhalt zu verschaffen (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 6. Auflage, Â§ 67,

Randnummer 9 in Verbindung mit Â§ 61, Randnummer 7e). Entgegen ihren eigenen AusfÃ¼hrungen ist die KlÃ¤gerin â wie ihr Schreiben vom 26. MÃ¤rz 2001 zeigt â in der Lage, sich in der deutschen Sprache schriftlich auszudrÃ¼cken. Dann aber war sie auch dazu fÃ¤hig, die Konsequenzen aus der Rechtsmittelbelehrung des Urteils des Sozialgerichts Leipzig vom 22. Februar 2001 zu verstehen.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach [Â§ 158 Satz 3](#) in Verbindung mit [Â§ 160 SGG](#) sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 14.09.2003

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024